

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Version 2018

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Zweck
- II. Pflichten von Halterinnen und Haltern**
 - Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern
- III. Hundekontrolle**
 - Art. 3 Im Allgemeinen
 - Art. 4 Streunende Hunde
 - Art. 5 Vorbeugende Massnahmen
 - Art. 6 Meldung
 - Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang
 - Art. 8 Leinenzwang im Wald
 - Art. 9 Verschmutzung
 - Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt
- IV. Gebühren**
 - Art. 11 Grundsatz
 - Art. 12 Betrag der Steuer
 - Art. 13 Steuerbefreiung
 - Art. 14 Grundsatz
- V. Strafrechtliche Massnahmen**
 - Art. 15 Grundsatz
 - Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer
- VI. Verzugszinsen und Rechtsmittel**
 - Art. 17 Verzugszinsen
 - Art. 18 Rechtsmittel
 - Art. 19 Rechtsmittel Steuersachen
- VII. Schlussbestimmungen**
 - Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts
 - Art. 21 Inkrafttreten

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
 gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
 gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
 gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt

I. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

II. KAPITEL : Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern ¹Die Halterinnen und Halter von Hunden sind verpflichtet, ihr(e) Tier(e) sobald es/sie 3 Monate alt ist/sind, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggeben wird.

²Die Hundehalterinnen und Hundehalter teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

³Die ordentlichen Halterinnen und die ordentlichen Halter des Hundes sind verpflichtet, der Datenbank innerhalb von 10 Tagen jegliche Adressänderung sowie den Tod des Tieres zu melden.

⁴Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

⁵Die Halterin oder der Halter muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

III. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG) ¹Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

- Art. 4 Streunende Hunde** ¹Als streunende Hunde gelten diejenigen Tiere, die sich der Kontrolle ihrer (Art. 14 und 22 HHG) Halterin oder ihres Halters entziehen.
- ²Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.
- ³Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift sie Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.
- Art. 5 Gefährliche Hunde (Art. 24 HHG)** a) Vorbeugende Massnahmen
- ¹Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhaften Halterin oder den in ihrer Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.
- ²Sie kann namentlich:
- die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
 - die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
 - die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
 - dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.
- Art. 6 Gefährliche Hunde (Art. 25 HHG)** b) Meldung
- Die Gemeindeverwaltung meldet dem Amt jeden Hund, der:
- eine Person verletzt hat;
 - ein Tier erheblich verletzt hat;
 - Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.
- Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang** ¹In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
- Schwimmbad
 - Spielplätze
- ²In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
- Öffentliche Gebäude
 - Sportplätze
 - Bahnhofareal (gem. Vorschriften des Bahnbetreibers)
 - Friedhofareal
- Leinenzwang gemäss Anhang:
- An verkehrsreichen Strassen (siehe Anhang)

- ³Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundehalterinnen und Hundehalter sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.
- Art. 8** Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR) ¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.
- ²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.
- Art. 9** Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR) ¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.
- ²Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Robidog der Gemeinde entsorgen.
- Art. 10** Einwirkung auf Nutztiere, Haustiere, und Umwelt (Art. 38 HHG) ¹Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund Kulturen, landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.
- ²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

IV. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

- Art. 11** Grundsatz ¹Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.
- ²Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.
- ³Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.
- Art. 12** Betrag der Steuer Die Steuer beträgt Fr. 100.00 / Tier und Jahr, zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- Art. 13** Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und 55 HHR) ¹Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutz Hunde sind von der Steuer befreit.
- ²Als Hundehalterinnen gelten Blinden-, Behinderten- und Sozialhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.
- ³Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr

Art. 14 Grundsatz Jegliche Meldung nach Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebür nach Artikel 60 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

V. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 15 Grundsatz ¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 durch Strafbefehl aus. (Art. 86 GG)

²Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer ¹Jede Hinterziehung der im Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von Fr. 20.00 bis 1'000 nach sich (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VI. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 17 Verzugszinsen Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 18 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen ¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten. ²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 19 dieses Reglements anwendbar. ³Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements.

Art. 19 Rechtsmittel b) Beanstandung der Steuerrechnung ¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben. ²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

VII. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. September 2011 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 3. Dezember 2018

Gemeindepräsidentin



Nicole Schwab



Gemeindeschreiber



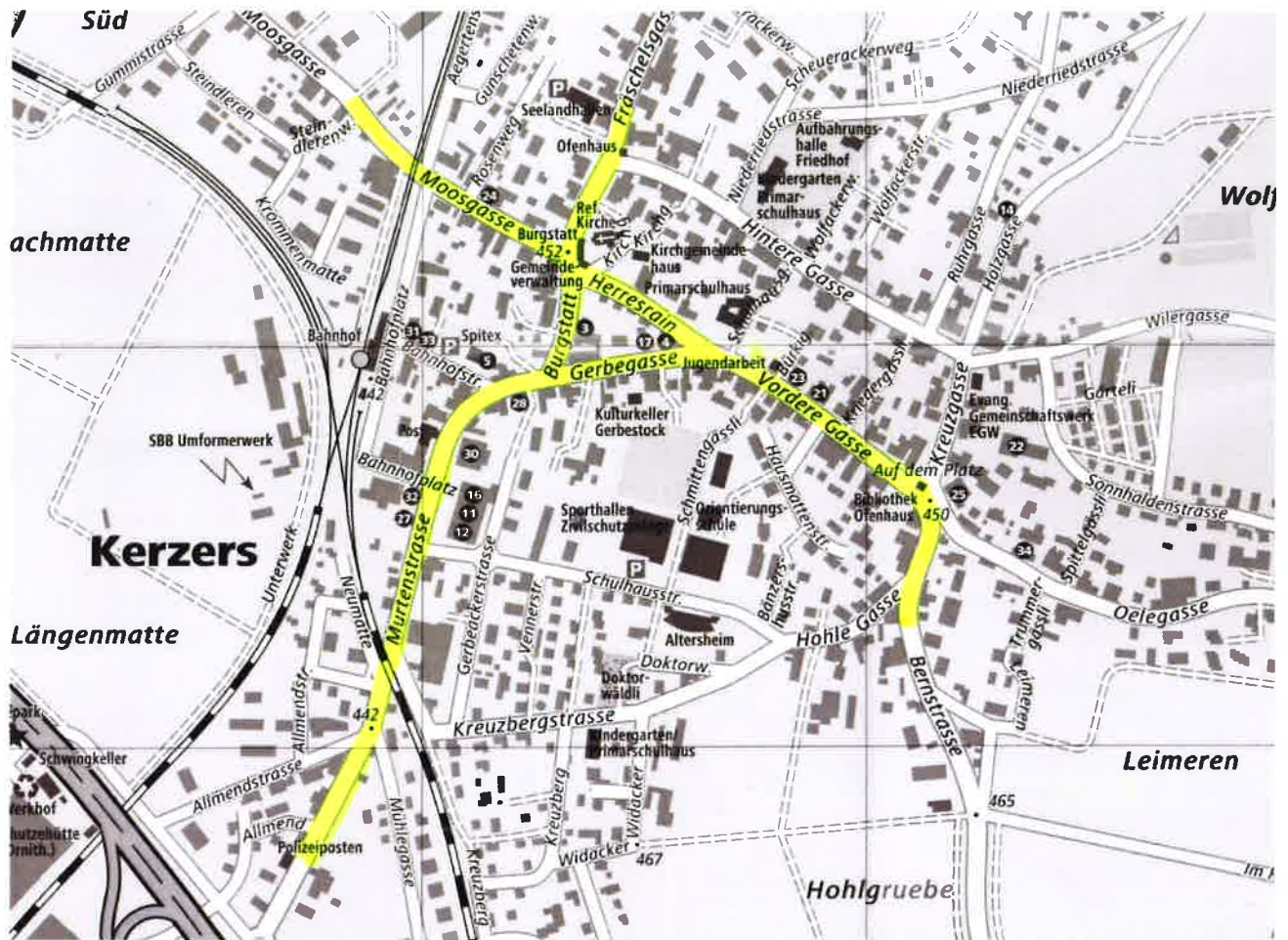
Erich Hirt

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am **28. MRZ. 2019**



Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhang



Legende

 verkehrsreiche Strasse: Leinenzwang für Hunde